

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Wohnen Plochingen“ (EWP)

Der Bürgermeister der Stadt Plochingen erlässt auf Grund des § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 01.08.2007 folgende Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb "Eigenbetrieb Wohnen Plochingen" (EWP), der der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes durch Beschluss vom 31.07.2007 zugestimmt hat:

- I. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

II. Gliederung der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus

- a) dem kaufmännischen Betriebsleiter als ersten Betriebsleiter,
- b) dem technischen Betriebsleiter als zweiten Betriebsleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

2. Für jeden Betriebsleiter wird für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter bestimmt.

III. Geschäftsverteilung

1. Die Leitung des gesamten kaufmännischen Dienstes obliegt dem kaufmännischen Betriebsleiter. Er sorgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Geschäftsbereich ganz oder überwiegend berühren.

Zum Geschäftsbereich gehören hiernach insbesondere:

- das gesamte Rechnungswesen mit Wirtschaftsplan,
- Buchführung, Kassenwesen, Betriebsstatistik, Zwischenberichte

- Jahresabschluss und Jahresbericht, Bilanzen,
 - Finanz- und Schuldenverwaltung,
 - Steuern und Abgaben,
 - Veranlagung und Einzug von Forderungen,
 - Verwaltungskostenbeiträge,
 - die Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Personalabteilung,
 - Vorbereitung aller Angelegenheiten des kaufmännischen Geschäftsbereichs, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Betriebsausschusses fallen.
2. Die Leitung des gesamten technischen Dienstes obliegt dem technischen Betriebsleiter. Er sorgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Geschäftsbereich ganz oder überwiegend berühren.
- Zum Geschäftsbereich gehören hiernach insbesondere:
- der gesamte technische Dienst für die Gebäude und Grundstücke des Eigenbetriebs.
 - Planung, Veranschlagung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahmen,
 - Einsatz des technischen Personals,
 - Vorbereitung aller Angelegenheiten des technischen Geschäftsbereichs, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Betriebsausschusses fallen.
3. Auszahlungs- und Annahmeanordnungen sind im technischen Bereich vom technischen Betriebsleiter, im kaufmännischen Bereich vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter, als sachlich richtig und festgestellt zu unterschreiben. Die Erteilung der Kassenanordnung obliegt dem kaufmännischen Betriebsleiter ausschließlich.
4. Jeder Betriebsleiter leitet seinen Geschäftsbereich selbständig. Die Betriebsleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender, gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet, insbesondere in Angelegenheiten, die sowohl den technischen, als auch den kaufmännischen Bereich berühren.

IV. Inanspruchnahme der Verwaltungskraft der Stadt und des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen

Die Betriebsleitung nimmt nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 der Betriebssatzung Ämter der Stadtverwaltung oder im Rahmen der Verwaltungsleihevereinbarung zwischen der Stadt Plochingen und dem Gemeindeverwaltungsverband Plochingen dessen Verwaltungskraft in Anspruch.

V. Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die ihr nach Gemeindeordnung, Eigenbetriebsgesetz und Betriebssatzung übertragen sind.
2. Der Eigenbetrieb wird durch die beiden Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung eines Betriebsleiters unterzeichnet dessen Stellvertreter.
3. Die Stellvertreter der Betriebsleitung unterzeichnen mit dem Zusatz "In Vertretung" (i.V.), sonstige Beauftragte (§ 12 Abs. 3 Betriebssatzung) unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag" (i.A.).

VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Plochingen, den 01.08.2007

gez. Beck
Bürgermeister